



THEMENSCHWERPUNKTE
UND TRENDS 2022

PRÄVENTION VON
GELDWÄSCHEREI UND
TERRORISMUSFINANZIERUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	4
2	Rolle der FMA im Gefüge der Prävention von GW/TF	5
3	Themen und Tätigkeitsschwerpunkte 2022	6
3.1	Aufsichtstätigkeit	6
3.2	AML-Colleges	10
3.3	Rechtsauslegung	11
3.4	Vertretung der FMA in internationalen und europäischen Gremien	12
3.5	Markttrends	13
4	Ausblick	22



IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

E-Mail: fma@fma.gv.at

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

1 Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Die Aufarbeitung internationaler Skandale im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) hat die Notwendigkeit eines robusten (europäischen) Systems zur Bekämpfung von GW/TF deutlich aufgezeigt. Dies spiegelt sich in zunehmendem Maß in der vielseitigen Arbeit der FMA in internationalen und europäischen Gremien, grenzüberschreitenden Verfahren sowie im Rahmen der sukzessive etablierten „AML-Colleges“ wider.

Der österreichische Finanzmarkt zeichnet sich durch eine große Anzahl und Diversität von durch die FMA beaufsichtigten Marktteilnehmer:innen aus. Diese Verpflichteten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) leisten seit vielen Jahren einen wesentlichen Beitrag zu einem sauberen Finanzplatz, indem sie Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, um den Risiken, für Zwecke von GW/TF missbraucht zu werden, in adäquater Weise zu begegnen. Die FMA forciert dies seit der Übernahme der Behördenkompetenz im Bereich der Prävention von GW/TF durch ihre konsequente, risikobasierte und integrierte Aufsicht am österreichischen Finanzmarkt, bei der sie sektorübergreifend eine Null-Toleranz-Politik verfolgt.

Die FMA überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag risikobasiert. In der Praxis bedeutet dies, dass die FMA datenbasiert eine Risikoklassifizierung der Verpflichteten vornimmt, die eine Konzentration der Aufsichtstätigkeit auf jene Unternehmen und Bereiche ermöglicht, in denen ein höheres GW/TF-Risiko geortet wird. Die dementsprechend gesetzten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der vergangenen Jahre haben zu einem signifikanten Rückgang in besonders risikogeneigten Geschäftsbereichen geführt (z.B. im Bereich von Geschäftsbeziehungen mit Offshore-Bezug bzw. bei sog. Back-to-Back-Geschäftsmodellen).

Im Zuge der operativen Aufsichtstätigkeit der FMA im Berichtsjahr wurden die größten Herausforderungen für die Verpflichteten bei der risikoorientierten Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach FM-GwG in folgenden Bereichen festgestellt: „kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung“, „Mittelherkunft“, „Aktualisierung“ bzw. „Zweck und Art der Geschäftsbeziehung“. Einer der Prüfschwerpunkte lag 2022 auf der Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG durch die registrierten „Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ (Virtual Asset Service Providers - kurz VASPs). Sie zählen seit 2020 zum Kreis der von der FMA beaufsichtigten Verpflichteten nach dem FM-GwG. Die Anforderungen an VASPs im Registrierungsverfahren sowie Besonderheiten der Präventionsarbeit von VASPs haben im Zuge einer großen Aktualisierungsrunde 2022 auch Eingang in die einschlägigen FMA-Rundschreiben zur Prävention von GW/TF gefunden.

Die Anzahl der Verpflichteten am österreichischen Markt – insofern setzt sich ebenfalls ein bereits bekannter Trend in Richtung „größerer Organisationsstrukturen“ fort – ist weiterhin leicht rückläufig. Zurückzuführen ist dies insb. auf Fusionen im Bereich der nach wie vor bei weitem größten Gruppe der Verpflichteten, der Kreditinstitute (KI). Umgekehrt sind mit den VASPs neue Verpflichtete hinzugekommen, die neue, ressourcenintensive Aufsichtsansätze erfordern. Die Anzahl der Bankkund:innen ist im Zeitverlauf relativ konstant geblieben. Geändert haben sich allerdings die Geschäftsfelder; so ist insb. das risikogeneigte und von der FMA fokussiert geprüfte Korrespondenzbankgeschäft rückläufig. Rückläufig ist im Zeitverlauf auch der Anteil der von KI erfassten wirtschaftlichen Eigentümer:innen in der Rechtsform einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung. Im Zuge der Aufsichtstätigkeit hat sich zudem die Anzahl derartiger Eigentümer:innen und natürlicher Personen mit Sitz in (Hoch-)Risikostaaten vermindert.

Der Ausblick auf 2023 zeigt eine Weiterentwicklung bestehender Themenschwerpunkte und Trends. Die behördliche Zusammenarbeit im Kampf gegen GW/TF wird im Rahmen bestehender Instrumente vertieft und in Vorbereitung auf die künftige EU-Regulierung sowie das neue Aufsichtsmodell mit einer eigenen EU-Behörde im Zentrum verbreitert. Umfassende Daten und digitale Softwarelösungen, um Daten austauschen, auswerten und analysieren zu können, bilden das Fundament des risikobasierten Ansatzes in der Prävention von GW/TF – sowohl durch die Aufsicht als auch die Beaufsichtigten. Die GW/TF Risiken im Kryptosektor bleiben nach wie vor im aufsichtlichen Fokus der FMA. Hinzu kommen Kooperationen mit Unternehmen der traditionellen Finanzbranche.

2 Rolle der FMA im Gefüge der Prävention von GW/TF

Die Bekämpfung von GW/TF ist ein zentrales Ziel der FMA. Um den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken der Verschleierung und Verschiebung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie der Bereitstellung von (auch legalen) Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten zu verhindern, müssen in erster Linie die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt präventive Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Identität der Kund:innen zu überprüfen und ihre Geldflüsse zu plausibilisieren.

Seit Übernahme ihrer Kompetenz im Bereich der Prävention von GW/TF verfolgt die FMA konsequent eine Null-Toleranz-Politik: Sie fordert gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer:innen ein und wirkt nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen, setzt die FMA die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Strafmaßnahmen ein. Verstöße werden mit der gebotenen Konsequenz geahndet.

Bei der Bekämpfung von GW/TF in Österreich sind verschiedene Behörden und Institutionen involviert.

- FMA
- Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (A-FIU)
- Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
- weitere Ministerien und Kammern

Die Bekämpfung von GW/TF ist ein komplexes, internationales Thema, bei dem viele nationale und internationale Behörden und Institutionen zusammenarbeiten. Die FMA arbeitet neben den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene auch mit anderen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie Wissenschaftseinrichtungen eng zusammen und fungiert zunehmend als Kompetenz- und Info-Hub für die Prävention von GW/TF. Ziel dabei ist, die Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren im Kampf gegen GW/TF weiter zu forcieren sowie die Etablierung der europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA) – einschließlich der Rolle der FMA in diesem dezentralen System – vorzubereiten.

Die Bekämpfung von GW/TF ist mithilfe der Vernetzung unterschiedlicher Daten und Informationen wirksamer. Daher verfolgt die FMA einen datenbasierten Aufsichtsansatz, im Rahmen dessen geldwäscherrelevante Informationen unterschiedlicher Herkunft (von Beaufsichtigten, der A-FIU, anderen Behörden etc.) für das behördliche Handeln nutzbar gemacht und Risikoanalysen – zunehmend auch automatisationsunterstützt – erstellt werden.

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen des FM-GwG zur Prävention von GW/TF. Sie ist für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute bzw. über VASPs gemäß § 1 Abs 1 FM-GwG zuständig. Zu dem Kreis der Verpflichteten zählen neben den klassischen Kredit- und Finanzinstituten gemäß Bankwesengesetz auch Versicherungsunternehmen (VU), Betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU), Zahlungsinstitute (ZI), E-Geldinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), sowie Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von EWR-Instituten in Österreich von diesen Unternehmen mit Sitz im Inland. Die FMA überprüft in diesem Zusammenhang die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF. Bei einer Verletzung dieser Pflichten setzt die FMA entsprechende Schritte.

Die Aufsicht der FMA über die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt im Bereich der Prävention von GW/TF ist sektorübergreifend in einer Abteilung gebündelt, die im Bereich „Integrierte Aufsicht“ angesiedelt ist. Diese Abteilung ist für die Durchführung von Vor-Ort-Maßnahmen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren, für die Vertretung der FMA in nationalen und internationalen Gremien sowie für Rechtsauslegungen im Bereich der Prävention von GW/TF zuständig. Weiters liegen seit 2020 die Registrierung von sowie die „Geldwäschaufsicht“ über VASPs im Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung. Ergibt sich für die FMA bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion

der GW oder TF dient, erstattet sie eine Verdachtsmeldung an die A-FIU, welche diese aus der Perspektive des Strafrechts analysiert und gegebenenfalls unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Ein weitergehender Informationsaustausch zwischen den Behörden erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen.

Die EU-Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) bzw. ihre nationale Umsetzung im FM-GwG sehen den risikobasierten Ansatz u.a. für die zuständige Aufsichtsbehörde und ihre Tätigkeit vor. Der risikobasierte Ansatz bedeutet, dass supranationalen Behörden, Staaten, zuständige (nationale) Behörden sowie Verpflichtete die Risiken im Bereich der Prävention von GW/TF identifizieren, bewerten und verstehen müssen, um angemessene, risikomitigierende Maßnahmen setzen zu können. Die Verpflichteten haben bei der Erstellung ihrer Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß § 4 Abs. 1 FM-GwG die Ergebnisse der sog. Nationalen Risikoanalyse des beim BMF angesiedelten (nationalen) Koordinierungsgremiums, die sich insb. auf die im Inland bestehenden Risiken von GW/TF bezieht, sowie jene der sog. Supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission über die Risiken von GW/TF im Binnenmarkt zu berücksichtigen. Die FMA setzt den risikobasierten Ansatz für ihre Aufsichtstätigkeit als zuständige (nationale) Behörde u.a. mittels eigenem Geldwäsche-Risikoanalysetool um.

Der vorliegende Bericht präsentiert die wesentlichen Themen, Entwicklungen und Trends in der Prävention von GW/TF für das Jahr 2022 aus Sicht der FMA. Grundlage hierfür sind einerseits die Erkenntnisse der typischen aufsichtsbehördlichen Aktivitäten der FMA (wie etwa Vor-Ort-Prüfungen oder Ermittlungsverfahren). Andererseits liegt dem Bericht einschlägiges Datenmaterial zugrunde, das die FMA zumindest jährlich von den Beaufsichtigten sammelt und analysiert. Zudem bietet der Bericht einen Ein- und Überblick über die wesentlichen regulatorischen Entwicklungen, an denen die FMA auf nationaler, wie internationaler Ebene mitwirkt.

3 Themen und Tätigkeitsschwerpunkte 2022

Der vielseitige Tätigkeitsbereich der FMA samt unterschiedlichen Themenschwerpunkte im Bereich der Prävention von GW/TF im Jahr 2022 stellt sich wie folgt dar:

3.1 Aufsichtstätigkeit

Die FMA überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag risikobasiert. In der Praxis bedeutet dies, dass die FMA datenbasiert eine Risikoklassifizierung der Verpflichteten – im Rahmen des sog. Geldwäsche-Risikoanalysetools – vornimmt.

Das Risikoanalysetool der FMA berücksichtigt:

- die von den Verpflichteten mittels Fragebogen erhobenen Informationen
- aufsichtsrechtliche Wahrnehmungen (z.B. aus Vor-Ort-Prüfungen, Ermittlungsverfahren, etc.)
- weitere interne und externe Daten (z.B. Transaktionsdaten, Beteiligungsstrukturen)

Die Risikoklassifizierung wird auf Basis dieser Daten berechnet. Es fließen Faktoren wie z.B. die Kundenstruktur, Transaktionsvolumina, der Anteil an Bartransaktionen, etc. in die Berechnung ein. Im hohen Risiko befinden sich etwa Verpflichtete, die einen hohen Anteil an risikoerhöhenden Faktoren aufweisen bzw. zu denen es aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen gibt. Die Risikoklasse fließt in Folge u.a. in die Planung von Vor-Ort-Maßnahmen der FMA ein und führt bspw. zu einem engermaschigeren Prüfintervall bei Verpflichteten mit "hohem Risiko".

Die Verwendung des Risikoanalyse-Tools der FMA ermöglicht eine Konzentration auf jene Unternehmen und Bereiche, in denen ein höheres GW/TF-Risiko geortet wird und folglich besonders strenge Anforderungen in der Präventionsarbeit bestehen. Die Risikoklassifizierung der Verpflichteten wird jährlich aktualisiert und gewährleistet neben einer objektivierten Prüfplanung auch eine regelmäßige Anpassung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte. Adaptierungen sind selbstverständlich auch anlassbezogen möglich, etwa wenn dies aufgrund von aktuellen behördlichen Wahrnehmungen oder medialer Berichterstattung

erforderlich erscheint. Entsprechend gesetzte Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA in den vergangenen Jahren haben zu einem signifikanten Rückgang in besonders risikogeneigten Geschäftsbereichen am österreichischen Finanzmarkt geführt: Hervorzuheben sind idZ insb. die stark rückläufigen Bereiche „Geschäftsbeziehungen mit Offshore-Bezug“ bzw. sog. „Back-to-Back-Geschäftsmodelle“¹.

Die operative Aufsichtstätigkeit der FMA im Bereich der Prävention von GW/TF findet sowohl im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen als auch im Rahmen von aufsichtsbehördlichen Verfahren statt. Die folgenden Unterkapitel geben einen Überblick über diese Aktivitäten sowie über wesentliche Wahrnehmungen, die sich 2022 dabei ergeben haben:

3.1.1 Behördliche Verfahren im Bereich der Prävention von GW/TF

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die 2022 im Bereich der Prävention von GW/TF aufsichtsbehördlichen Verfahren:

	Anzahl
Ermittlungsverfahren	165
Eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren	117
Verwaltungsstrafen gegen Verpflichtete	7
Personenbezogene Veröffentlichungen von Verwaltungsstrafen	1
Maßnahmenverfahren	4
Fit&Proper Tests	8

Tabelle 1: aufsichtsbehördliche Verfahren

2022 hat die FMA im Bereich der Prävention der GW/TF 165 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei handelt es sich um behördliche Verfahren, im Rahmen derer durch Ermittlungsschritte bzw. allfällige weitere Nachforschungen festgestellt werden soll, ob es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des FM-GwG gekommen ist. Anlass für die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren bilden neben amtlichen Wahrnehmungen insb. auch externe Eingaben, etwa von Whistleblowern, Kund:innen oder anderen Behörden.

Die FMA hat 2022 im Bereich der Prävention der GW/TF 117 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Diese umfassen auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet wurden. Im personenbezogen veröffentlichten Fall wurde in einem konkreten Anlassfall unterlassen die betroffenen Geschäftsbeziehungen in die Risikoklasse „hoch“ umzustufen sowie eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu erstatten. Es wurde eine Strafe von 100.000 EUR verhängt.

Im Berichtsjahr wurden vier sog. Maßnahmenverfahren (Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands) eingeleitet. Dabei handelt es sich um behördliche Verfahren, die dazu dienen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, nachdem ein Verstoß gegen Bestimmungen des FM-GwG festgestellt wurde. Die relativ überschaubare Menge von Maßnahmenverfahren im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass final in lediglich vier Fällen Verstöße gegen das FM-GwG festgestellt wurden, bei denen in Hinblick auf Art und Umfang zur Behebung ein gesondertes behördliches Verfahren erforderlich war. Verbesserungspotential bzw. Verstöße werden im Laufe eines Berichtsjahres naturgemäß in höherer Frequenz seitens der FMA festgestellt, führen in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht zur Einleitung gesonderter (Maßnahmen-)Verfahren. Vielmehr erfolgt die Herstellung des rechtmäßigen Zustands in der Regel meist bereits im Zuge bzw. unmittelbaren Anschluss an eine Vor-Ort-Maßnahme oder ein Ermittlungsverfahren.

¹ Bei sog. „Back-to-Back“-Geschäftsmodellen (auch Treuhandkredite genannt) verpfändet ein Sicherheitengeber = Treugeber (oft ausländisches Kredit-/Finanzinstitut) z.B. eine (Bar)Einlage an ein KI und erteilt einen Treuhandauftrag an das KI, dass Kreditmittel im Namen des Kreditinstitutes, jedoch auf Rechnung des Treugebers an einen (vom Treugeber namhaft gemachten) Dritten = Kreditnehmer (oft Gesellschaften mit Sitz in Offshore) vergeben werden, wobei die Einlage sicherungsweise (dem KI) verpfändet wird.

Weiters hat die FMA 2022 acht mündliche Fit&Proper-Tests von GWB von VASPs durchgeführt, um deren persönliche und fachliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen.

3.1.2 Vor-Ort-Maßnahmen

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die 2022 im Bereich der Prävention von GW/TF “vor Ort” – also bei Verpflichteten – insgesamt 49 durchgeführten aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.

Anzahl	
Vor-Ort-Prüfungen	22
- KI	11
- VASP	5
- AIFM	1
- Agenten ZI	5
Einsichtnahmen	19
- KI	10
- VU	2
- WPF	1
- VASP	4
- CCP ZI	2
Managementgespräche	8
Summe Vor-Ort-Maßnahmen	49

Tabelle 2: Vor-Ort-Maßnahmen

2022 hat die FMA insgesamt 22 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG bei den Verpflichteten zu überprüfen: 11 davon – also der überwiegende Teil – wurde bei KI², fünf davon bei VASPs, eine davon bei einem Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) sowie fünf davon bei Agenten von ZI durchgeführt.

Weiters erfolgten 19 Einsichtnahmen – dabei handelt es sich um kürzere bzw. weniger umfangreiche Vor-Ort-Maßnahmen – bei Verpflichteten, um die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen: 10 davon fanden wiederum bei KI, zwei bei Versicherungsunternehmen (VU), eine bei einer WPF, vier bei VASPs sowie zwei bei sogenannten zentralen Kontaktstellen von Zahlungsinstituten (CCP ZI) statt.

Zusätzlich führte die FMA acht Managementgespräche durch. Im Rahmen solcher Managementgespräche werden – vor-Ort oder allenfalls auch in den Räumlichkeiten der FMA – mit den Verpflichteten punktuell spezielle bzw. anlassbezogene aktuelle Themen erörtert.

3.1.3 Behördliche Feststellungen nach Themengebieten

Vorauszuschicken ist zunächst, dass die – von der FMA beaufsichtigten – Verpflichteten nach FM-GwG betreffend die Prävention von GW/TF idR einen hohen Standard erfüllen. Nichtsdestotrotz ergeben sich im Zuge der operativen Aufsichtstätigkeit der FMA aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen („Feststellungen“) zu Verbesserungspotential bzw. Verstößen bei der Anwendung der Bestimmungen des FM-GwG.

² Da KI den mit Abstand größten Teil der Verpflichteten nach FM-GwG (vgl. (auch Tabelle 2) bilden, erfolgten naturgemäß auch die meisten On-site Maßnahmen in diesem Bereich.

In welchen Bereichen im Berichtsjahr Feststellungen getroffen wurden zeigt die folgende Tabelle 3:

Ausgewählte behördliche Feststellungen nach Themengebiet	Anzahl
Risikoanalyse auf Unternehmens- bzw. Einzelkundenebene	20
Identifizierung des Kunden/ wirtschaftlichen Eigentümers/ Treugebers/ Vertretungsbefugten	26
Zweck und Art der Geschäftsbeziehung/ Mittelherkunft	42
Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (inkl. IT-Systeme/ manuelle Kontrollen)	39
Aktualisierung von Informationen, Daten und Dokumenten	20
Verstärkte Sorgfaltspflichten	11
Qualifizierte Dritte/ Auslagerung	2
Meldepflichten	15
Prävention von Terrorismusfinanzierung	1
Interne Organisation (Strategien/ Kontrollen und Verfahren, Funktion des GWB, Schulungen)	13

Tabelle 3: Anzahl Themenbereiche (Vor-Ort-Maßnahmen, behördliche Verfahren).

Im Berichtsjahr³ waren die **größten Herausforderungen** für die Verpflichteten bei der risikoorientierten Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach FM-GwG in den Bereichen „kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung“, „Mittelherkunft“, „Aktualisierung“ bzw. „Zweck und Art der Geschäftsbeziehung“ sowie mit der Risikoanalyse auf Kundenebene (also der Risikoklassifizierung von Kund:innen) verbunden.

Festgestellt wurde in Einzelfällen etwa, dass die Bewertung sämtlicher relevanter Risiken von GW/TF einzelner Kund:innen nicht bzw. nicht korrekt im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist.

Diesen Kund:innen wurde anknüpfend daran nicht die angemessenen Risikoklasse zugeordnet. Dies war insbesondere auf eine unzureichende Datengrundlage – etwa mangels Informationseinholung oder aufgrund fehlerhafter Bewertung eingeholter Informationen oder ihrer nicht korrekten Erfassung – zurückzuführen. Anzumerken ist insofern, dass regelmäßige Evaluierungen, Kontrollschleifen, Schulungen von Mitarbeiter:innen etc. in diesem Bereich dringend erforderlich sind, auch wenn automationsgestützte Risikoklassifizierungssysteme zum Einsatz kommen.

Weiters bestand Verbesserungspotential im Zusammenhang mit der risikoorientierten Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie mit der risikoorientierten Einholung und Überprüfung von Informationen über die Mittelherkunft.

Risikoorientiert bedeutet nie den Entfall einzelner Sorgfaltspflichten, sondern dass sich ihr Umfang im Einzelfall an der Risikoklasse orientiert. Folglich wird bei Kund:innen im niedrigen Risiko regelmäßig mit auf Plausibilität geprüften Informationen das Auslangen gefunden werden können (z.B. Gehaltskonto bei Kund:innen im niedrigen Risiko), während im hohen Risiko/ im Anwendungsbereich verstärkter Sorgfaltspflichten ein hoher objektiver Maßstab an die Einholung, Bewertung bzw. Überprüfung entsprechender Informationen und die Aktualität und Aussagekraft erforderlicher Nachweise anzulegen sein wird (z.B. Verträge, Abrechnungen etc. bei Kund:innen im hohen Risiko).

Eine angemessene **risikoorientierte Aktualisierung** umfasst nicht nur die (tourliche) Aktualisierung vorhandener Informationen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF betreffend die Kund:innen eingeholt wurden, sondern auch allfällige anlassbezogene Aktualisierungen und eine regelmäßige Überprüfung, ob tatsächlich sämtliche der erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorhanden sind. Wenn also bspw. bei Kund:innen im hohen Risiko im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung – dem hohen Risiko unangemessen – lediglich rudimentäre Informationen zu „Zweck und Art der Geschäftsbeziehung“ bzw. zur „Mittelherkunft“ eingeholt werden, ist, auch wenn diese rudimentären Informationen jährlich aktualisiert werden, nicht von einer gesetzmäßigen Erfüllung der Aktualisierungsverpflichtung auszugehen.

³ Der Betrachtungszeitraum von 01.01.2021 bis 30.09.2022 wurde im Hinblick auf den Stichtag iZm der Risikoklassifizierung, die vor Ende des Kalenderjahres durchgeführt wird, festgelegt.

Betreffend die „**kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung**“ ist hervorzuheben, dass die Verpflichteten dazu angehalten sind, ihre (automationsgestützte) kontinuierliche Überwachung zu evaluieren und sicherzustellen, dass Auffälligkeiten erkannt und zeitnahe bearbeitet bzw. anhand rezenter und beweiskräftiger Unterlagen plausibilisiert werden bzw. sind ggf. die Meldepflichten des § 16 FM-GwG zu beachten.

Speziell im Hinblick auf Money Remitter haben sich im Berichtsjahr aus Sicht der FMA die besonderen Herausforderungen dieses Sektors gezeigt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des kontoungelunden (Bar-)Geldtransfersgeschäfts wo die Herausforderungen insb. im Bereich der „Mittelherkunftsprüfung“ sowie bei der „Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Transaktionen in oder aus Hochrisikoländern“ gemäß delVO 1675/2016 liegen.

Der Prüfungsschwerpunkt in Bezug auf VASPs 2022 hat die zahlreichen Herausforderungen dieses Sektors gezeigt, für den die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF erst seit 2020 gelten. Verbesserungspotential besteht in dieser sehr heterogenen Gruppe von Verpflichteten teilweise insbesondere betreffend das Risikoverständnis, die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und die adäquate Ausstattung mit technischen und personellen Ressourcen.

3.2 AML-Colleges

Mit den **EBA-Leitlinien für GW/TF-Kollegien** (AML-Colleges) wurde ein Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Hinblick auf die Bekämpfung von GW/TF zwischen den zuständigen Behörden durch bilaterale Vereinbarungen und Kollegien geschaffen. Diese Leitlinien regeln die Einrichtung und Arbeitsweise von AML-Colleges.

Die FMA hat als federführende Aufsichtsbehörde (Lead-Supervisor) AML-Colleges für in Österreich verpflichtete, grenzüberschreitend tätige Unternehmen einzurichten, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet haben (Home-Colleges). Die ersten Home-Colleges der FMA wurden 2021 – auf risikoorientierter Basis – organisiert; seither wird das AML-College Rahmen- und Netzwerk der FMA im Hinblick auf Home- und Host Colleges sukzessive ausgebaut.

Risikoorientierte Organisation bedeutet im Fall der AML-Colleges, dass je nach Risiko eines verpflichteten Unternehmens das AML-College zu einem früheren Zeitpunkt etabliert wurde und in kürzeren Intervallen abgehalten wird. In dem Zusammenhang werden insb. Risikofaktoren wie die Anzahl der Niederlassungen im Ausland, die Risikoklassifizierung gemäß jährlicher FMA-Risikoanalyse sowie das Geschäftsmodell berücksichtigt. Darüber hinaus ist die anlassbezogene Organisation von AML-Colleges vorgesehen.

3.2.1 Home-Colleges

2022 organisierte die FMA als Lead Supervisor auf risikobasierter Basis im Einklang mit den einschlägigen EBA-Leitlinien acht College-Meetings. Davon handelt es sich in sechs Fällen um die Etablierung von noch nicht bestehenden AML-Colleges.

An den College-Meetings teilgenommen haben neben der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde/Lead Supervisor für den Bereich der Prävention von GW/TF auch Vertreter:innen

- der jeweiligen verpflichteten Unternehmen (idR KI oder VU);
- der ausländischen AML-Behörden, in welchen österreichische Verpflichtete Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen unterhalten;
- der EBA sowie
- der prudenziellen Aufsicht (FMA/OeNB und EZB).

Im Rahmen dieser College-Meetings präsentieren Teilnehmer:innen der beaufsichtigten Unternehmen diverse relevante Themen. 2022 waren das u.a. organisatorische Vorkehrungen, „lessons learnt“ aus Vor-Ort-Prüfungen der FMA und anderer Behörden, gesetzte Maßnahmen, aktuelle Herausforderungen, neue Geschäftsmodelle sowie die Implementierung von mit künstlicher Intelligenz ausgestatteten Monitoringsystemen.

Im Anschluss daran tauschen sich die Vertreter:innen der teilnehmenden Behörden zum Risiko der Unternehmen sowie zu aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen aus. So präsentiert jede Behörde ihre Risikobewertung des verpflichteten Unternehmens sowie gesetzte Aufsichtsmaßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Prüfungen sowie daraus resultierende Feststellungen.

Im Hinblick auf die Aufsichtstätigkeit der FMA dienen Home-Colleges als wichtiger Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Qualität der implementierten Prozesse und Maßnahmen betreffend AML/CFT in den Tochterinstituten/Zweigstellen österreichischer Banken und Versicherungsgruppen. Feststellungen aus Vor-Ort-Prüfungen der Schwesterbehörden stellen wichtige Anhaltspunkte betreffend allenfalls erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen durch die FMA (u.a.) hinsichtlich der Gruppensteuerung dar. Der FMA dienen AML-Colleges daher als wichtiges Instrument zur Ergänzung der Sichtweise auf ein beaufsichtigtes Unternehmen und zwar insbesondere im Hinblick auf gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von GW/TF.

In diesem Zusammenhang ist weiters geplant, Informationen wie z.B. die Risikobewertung der Schwesterbehörden sowie deren Erkenntnisse aus Vor-Ort-Prüfungen zukünftig verstärkt in die Risikoanalyse der FMA einfließen zu lassen. Im Herbst 2023 wird die FMA als Home-Behörde eine high-level AML-College Konferenz für Partnerbehörden aus EU- und Drittländern veranstalten.

3.2.2 Host-Colleges

Die FMA erhielt 2022 29 Einladungen zu AML-Colleges, die von anderen europäischen Behörden als Lead Supervisor etabliert wurden (Host-Colleges). Auf risikobasierter Basis erfolgte die Teilnahme an sieben Host-College-Meetings. Die Übermittlung von Informationen zum Risiko des Unternehmens sowie zu relevanten aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen erfolgt standardmäßig zu allen Host-Colleges, auch für den Fall, dass keine Teilnahme an dem Meeting erfolgt.

Unabhängig von den organisierten Zusammenkünften in College-Meetings erfolgte im Rahmen von Host Colleges drei Mal sowie im Rahmen von Home Colleges ebenso drei Mal der (schriftliche) Austausch relevanter Wahrnehmungen und Information.

3.3 Rechtsauslegung

Das FM-GwG bildet die zentrale Rechtsgrundlage der Prävention von GW/TF für die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen in Österreich. Die FMA hat im Anwendungsbereich des FM-GwG vier einschlägige Rundschreiben verfasst. Die genannten Rundschreiben enthalten die Rechtsauslegung der FMA betreffend die jeweiligen Themenbereiche. Sie wurden 2022 – nach einem umfangreichen Konsultationsverfahren – überarbeitet und sind in ihrer aktuellen Fassung über die Website der FMA abrufbar: [FMA-Homepage Rundschreiben](#)

Im Einzelnen betreffen die Rundschreiben die Themenbereiche Sorgfaltspflichten, Risikoanalyse, Meldepflichten und interne Organisation:

- **FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF (Stand 23.2.2022)**
 - Im FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF sind als Neuerungen bzw. Präzisierungen insb. die Themenkreise WiEReG-Abfragen, wirtschaftlicher Eigentümer von Private-Equity-Fonds, AML-Aufsicht über VASPs, Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bei virtuellen Währungen, Know-your-Customer's-Customer (KYCC), Mittelherkunftsprüfung iZm Bartransaktionen sowie politisch exponierte Personen (PEP) hervorzuheben.

■ **FMA Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von GW/TF (Stand 23.2.2022)**

- Im FMA-Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von GW/TF wurden insb. aktuelle Ausführungen zur supranationalen bzw. nationalen Risikoanalyse und Risikofaktoren in Bezug auf virtuelle Währungen ergänzt.

■ **FMA Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von GW/TF (Stand 23.2.2022)**

- Die wesentlichen Neuerungen im FMA-Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von GW/TF betreffen insb. Auffälligkeiten iZm virtuellen Währungen, die Verwendung von goAML sowie den Informationsaustausch zwischen Verpflichteten gemäß § 22 Abs. 2 FM-GwG.

■ **FMA Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von GW/TF (Stand 23.2.2022)**

- Im FMA-Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von GW/TF wurde insb. präzisiert, dass lediglich eine natürliche Person als GWB eines Verpflichteten in Frage kommt sowie, dass – etwa im Fall von VASPs relevant – Verpflichtete, die nicht zur Einrichtung einer Internen Revision verpflichtet sind, regelmäßige Prüfungen betreffend den Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch eine unabhängige Stelle vorzusehen haben.

3.4 Vertretung der FMA in internationalen und europäischen Gremien

Die FMA ist aktiv in einer Vielzahl von internationalen und europäischen Gremien vertreten. Nachstehend ein kurzer Überblick betreffend diese Gremien und die inhaltlichen Schwerpunkte der Gremienarbeit 2022.

■ **EGMLTF**

In der Ratsarbeitsgruppe der Europäischen Kommission zur Prävention von GW/TF (Expert Group on AML/CFT – EGMLTF) stand der Fokus im Jahr 2022 vor allem auf den Verhandlungen zum EU-AML-Paket, dem Update der Supranationalen Risikoanalyse der EU (veröffentlicht im Oktober 2022) sowie den Prüfungen zur Umsetzung der 4. GW-RL, die durch den Europarat durchgeführt wurde.

■ **FATF**

Bei der Financial Action Task Force (FATF), dem internationalen Standardsetzer im Bereich AML/CFT, war für die FMA neben den Länderprüfungen die Umsetzung der FATF-Standards iZm VASPs bzw. der Umsetzung der sog. Travel Rule – diese gibt vor, dass VASPs Informationen zur Identität des Empfängers und Senders von Krypto-Transfers sammeln und übersenden – besonders relevant. Ebenso wurden intensiv die Änderungen bzgl. der 2024 startenden 5. Länderprüfungsrunde der FATF diskutiert (Österreich wird voraussichtlich 2025/26 geprüft). Diese soll kürzer als vergangene Prüfrunden sein, dafür aber mehr auf die jeweiligen Risiken der geprüften Länder abzielen. Ebenso soll in Zukunft ein größerer Schwerpunkt auf den Nicht-Finanzsektor gelegt werden.

■ **AMLSC**

Im AML/CFT Standing Committee der EBA (AMLSC) lag der Fokus im Jahr 2022 auf dem operativen Start der neuen AML-Datenbank der EU (EuReCA). In dieser Datenbank werden nicht nur festgestellte wesentliche Schwachstellen der Verpflichteten bei der Umsetzung von AML-Standards, sondern auch aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und Strafen, die in der Folge gesetzt bzw. verhängt werden, gesammelt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen außerdem rechtzeitig alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die EBA über alle weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den bereitgestellten Daten zu informieren.

Die EBA wird die EuReCA Datenbank nutzen, um sich ein Bild von den GW/TF-Risiken im EU-Finanzsektor zu machen. In dieser Hinsicht soll EuReCA als EU-AML-Frühwarninstrument dienen, das den zuständigen Behörden hilft, zu handeln, bevor sich GW/TF-Risiken realisieren. Die EuReCA-Datenbank soll mit Umsetzung des EU-AML Pakets – von der neuen EU-Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) übernommen werden.

Weiters hat die FMA im Rahmen des AMLSC zur Entwicklung der Leitlinien⁴ zur Online-Identifikation beigetragen. Diese spezifizieren welche Strategien, Kontrollen und Verfahren eingehalten werden müssen, wenn Kredit- und Finanzinstitute Lösungen einführen oder auslagern, um die Sorgfaltspflichten neuer Kund:innen per Ferngeschäft anzuwenden. Diese Leitlinien stehen im Einklang mit der FMA-Online-Identifikations-VO und entsprechen somit bereits der gelebten Aufsichtspraxis.

3.5 Markttrends

In der Folge werden ausgewählte Daten aus dem Risikoanalysetool zu verschiedenen Gruppen von Verpflichteten am österreichischen Markt und ihrem jeweiligen GW/TF-Risiko bzw. zu Entwicklungen von Kundenstamm und Geschäftszweigen speziell bei KI präsentiert. Ergänzend dazu folgen Informationen zum Auslandszahlungsverkehr der KI, die von der OeNB stammen.

3.5.1 Anzahl und Aufteilung der Verpflichteten

Die folgenden Abbildungen zeigen – basierend auf der Auswertung des Risikoanalysetools 2022 – welche Gruppen von beaufsichtigten Unternehmen (Verpflichteten) am österreichischen Markt zu finden sind.

In Abbildung 1 ist zu sehen, dass die Anzahl der mittels Risikoanalysetool erfassten Verpflichteten seit dem Jahr 2019 insgesamt gestiegen ist. Gezählt werden jene Verpflichtete, die für das Risikoanalysetool den jährlichen Fragebogen ausfüllen und an die FMA übermitteln. Die Zahl der KI, die den größten Anteil darstellen, hat abgenommen. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung sind Fusionen. Grund für den Anstieg der Gesamtsumme ist, dass einige Kategorien von Verpflichteten sukzessive - im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung – mittels adaptierten Risikofragebogen einbezogen wurden. Im Jahr 2020 wurden E-Geldinstitute und VASPs, im Jahr 2022 wurden KAGs, AIFMs, WPFs und WPDLUs in den Teilnehmerkreis des Risikoanalysetools aufgenommen. In den Vorjahren wurden KAGs als Teil der KIs befragt. Seit 2022 haben diese, gemeinsam mit AIFMs, einen eigenständigen Risikofragebogen zu befüllen.

⁴ <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-counteracting-financing-terrorism/guidelines-useremote-customer-onboarding-solutions> (29.05.2023)

Gruppen von Verpflichteten

im Risikoanalysetool erfasst

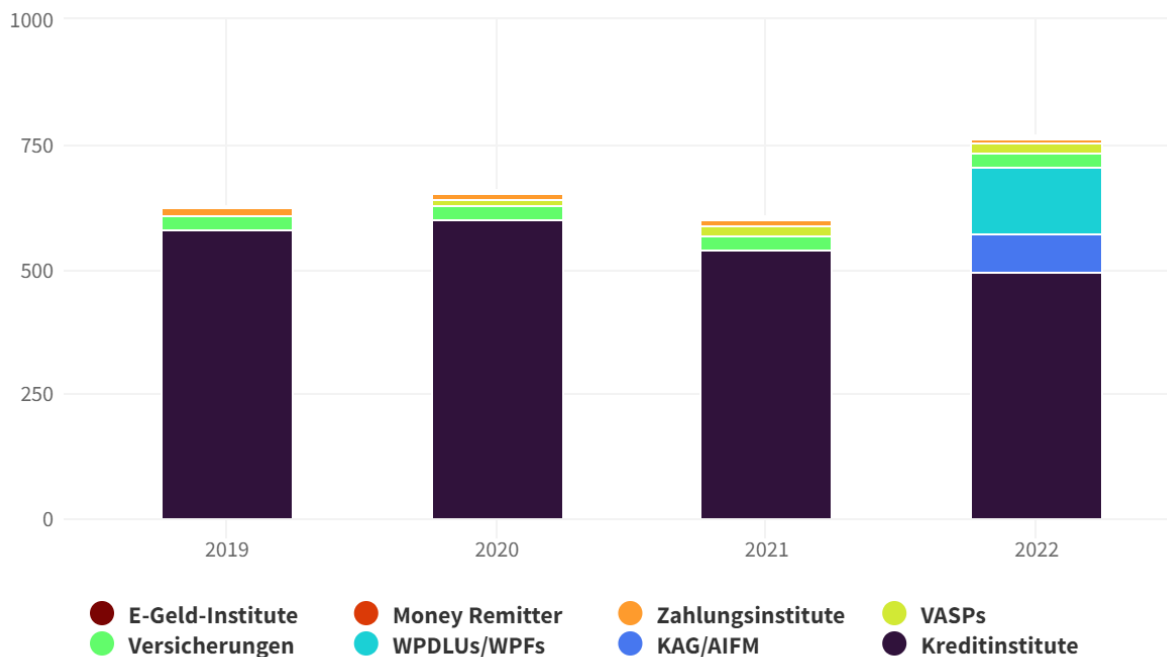


Abbildung 1: Gruppen von Verpflichteten

Die Tabelle 4 zeigt die Anzahl der Verpflichteten insgesamt. Ins Auge springt dabei, dass KI mit 492 den mit Abstand größten Teil bzw. 65 Prozent der Verpflichteten bilden, gefolgt von den WPDLU und den WPF (134).

	Anzahl
KAG/AIFM	79
Kreditinstitute	492
Money Remitter	4
E-Geldinstitute	3
Versicherungen	27
VASPs	21
WPDLUs/WPFs	134
Zahlungsinstitute	10

Tabelle 4: Anzahl verpflichtete Unternehmen

Die folgenden Unterkapitel zeigen wie sich das Gesamtrisiko innerhalb der einzelnen Kategorien von Verpflichteten verteilt, und zwar bei KI, VU, VASP, ZI, WPF/WPDLU, KAG/AIFM⁵. Die Bewertungen ergeben sich im Hinblick auf die konkrete Geschäftstätigkeit bzw. im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie von Verpflichteten.

⁵ Aufgrund der geringen Anzahl an Verpflichteten in der Gruppe der E-Geldinstitute und Money Remitter wird auf eine Darstellung der Einstufungen verzichtet, um Rückschlüsse auf die Einstufung der jeweiligen Institute zu vermeiden.

3.5.1.1 Kreditinstitute

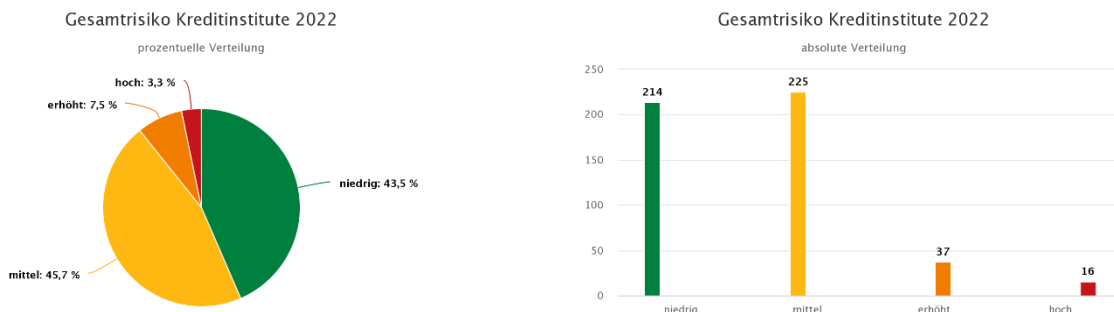


Abbildung 2: Gesamtrisiko Kreditinstitute

In Abbildung 2 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der KI dargestellt. Es zeigt sich, dass nur ein geringer Prozentsatz der Verpflichteten (3,3%) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Der in absoluten Zahlen größte Teil der KI ist in den Risikoklassen “niedrig” oder “mittel” wiederzufinden.

3.5.1.2 Versicherungsunternehmen

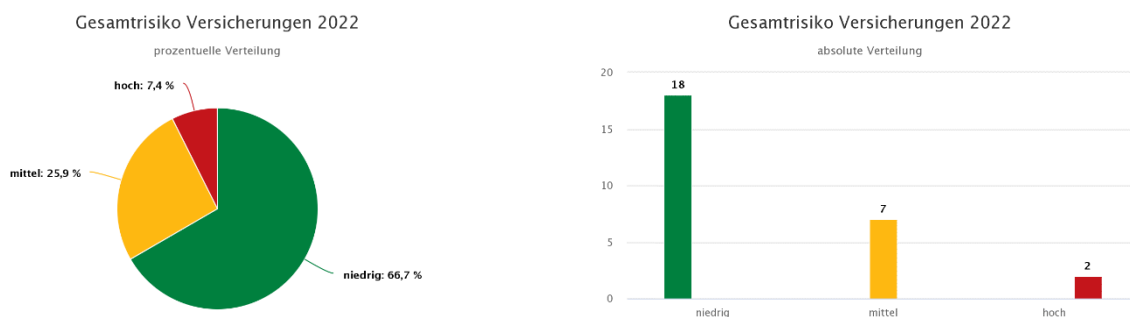


Abbildung 3: Gesamtrisiko Versicherungen

In Abbildung 3 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der VU dargestellt. Hier zu sehen ist, dass ein Teil der Verpflichteten (7,4%) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Ein Viertel der Unternehmen befindet sich im mittleren Risiko.

3.5.1.3 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (VASPs)

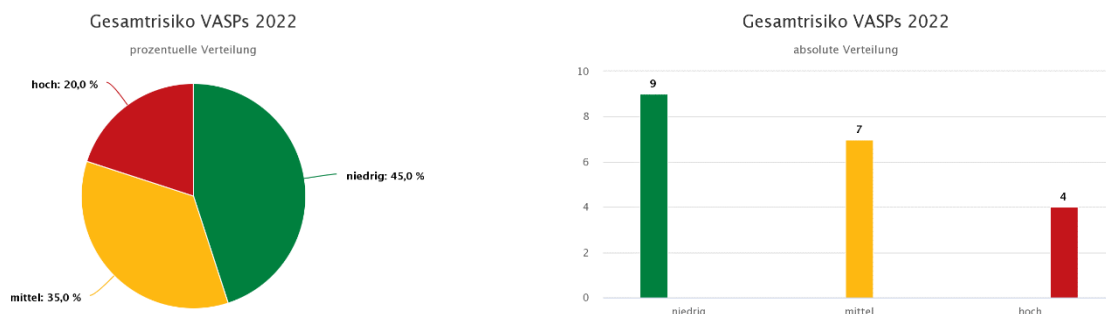


Abbildung 4: Gesamtrisiko VASPs

In Abbildung 4 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der VASPs dargestellt. Zu sehen ist, dass ein Fünftel der Verpflichteten (20%) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Ein Drittel befindet sich im mittleren Risiko. Die Einstufung in die niedrige oder mittlere Risikoklasse resultiert in vielen Fällen aus einer geringen Anzahl an Kund:innen oder Transaktionen im Referenzzeitraum im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie.

3.5.1.4 Zahlungsinstitute

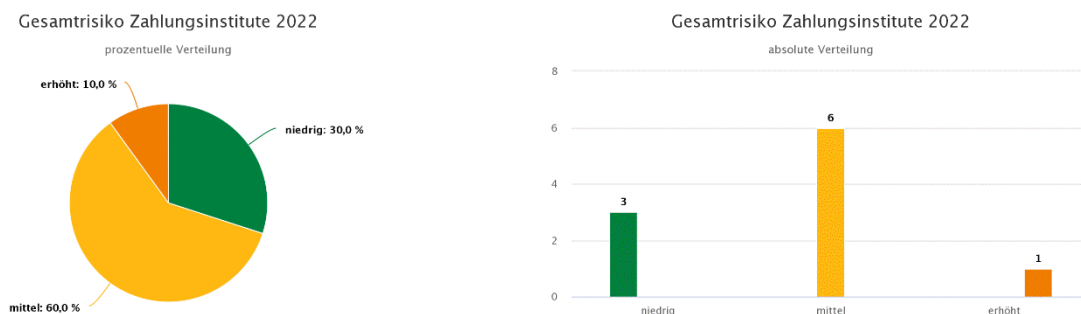


Abbildung 5: Gesamtrisiko Zahlungsinstitute

In Abbildung 5 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der ZI dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Ein Zehntel befindet sich im erhöhten Risiko und mehr als die Hälfte (60%) befinden sich im mittleren Risiko.

3.5.1.5 Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

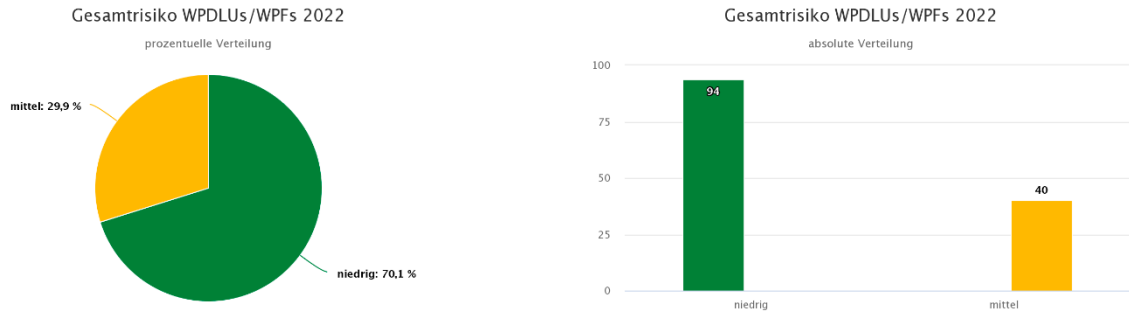


Abbildung 6: Gesamtrisiko WPDUs/WPFs

In Abbildung 6 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der WPDLU und WPF dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Fast ein Drittel (29,9%) befindet sich im mittleren Risiko.

3.5.1.6 Kapitalanlagegesellschaften und Alternative Investmentfonds

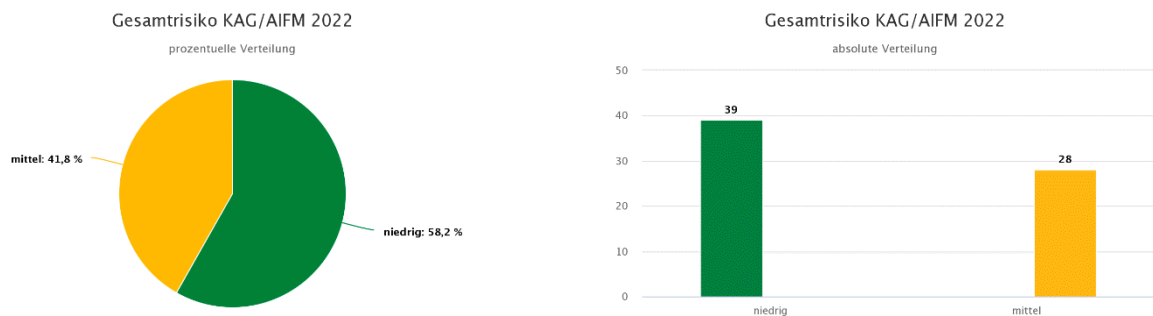


Abbildung 7: Gesamtrisiko KAGs/AIFMs

In Abbildung 7 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der KAG und AIFM dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Eine Minderheit (41,8%) befindet sich im mittleren Risiko. Alle anderen Verpflichteten sind im niedrigen Risiko zu finden.

3.5.2 Kundengruppen

Grundsätzlich können sowohl natürliche als auch juristische Personen unmittelbare Kund:innen eines Verpflichteten sein. Verpflichtete müssen nicht nur die Identität ihres unmittelbaren Kund:innen feststellen und überprüfen, sondern auch jene von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern. Unter wirtschaftlichen Eigentümern iSd FM-GwG sind alle natürlichen Personen zu verstehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.⁶

⁶ ausführliche Informationen in diesem Zusammenhang finden sich insb. im FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF, Stand 23.2.2023).

Die nachstehenden Abbildungen zeigen wie sich die Kundengruppen der KI, aufgeteilt in geographische Gruppen⁷, über den Zeitverlauf verändert haben. Es werden hier nur die Kundengruppen der KI dargestellt, da diese über den längsten Zeitraum hinweg erfasst wurden. Das wiederum ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Daten der letzten Jahre.

3.5.2.1 Natürliche und juristische Personen

Im Bankensektor ist über den Zeitraum der letzten 4 Jahre ein leichter Rückgang bei der Kundengruppe der natürlichen Personen zu sehen (-8.9%), während jene der juristischen Personen konstant geblieben ist. Die Anzahl der natürlichen Personen mit Sitz in Staaten der schwarzen Liste der FATF hat sich seit 2019 im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA und dem steten Hinweis auf das damit verbundene erhöhte Risiko vermindert.

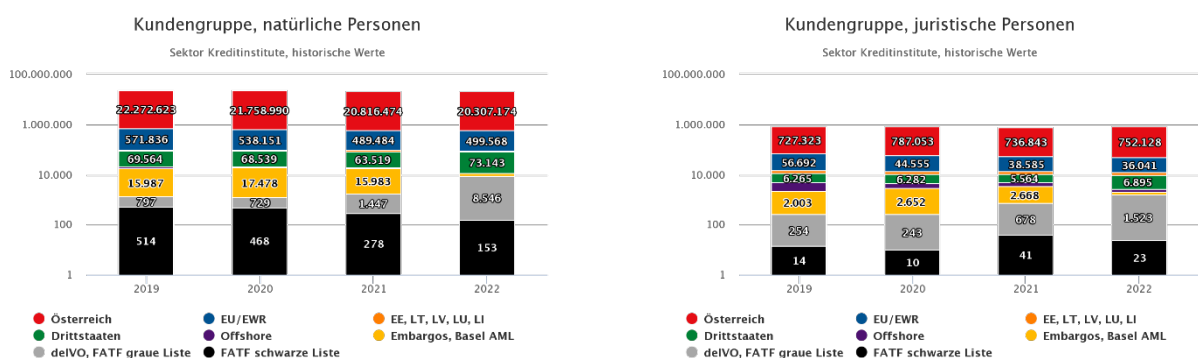


Abbildung 8: Kunden, natürliche und juristische Personen

3.5.2.2 Wirtschaftlicher Eigentümer und Stiftungen

Die Anzahl der wirtschaftlichen Eigentümer im Kundenstamm ist seit 2019 gestiegen (+21.0%) wie in Abbildung 9 zu sehen ist. Stiftungen, Trusts oder trustähnliche Rechtsvereinbarungen dagegen sind im Kundenstamm der KI seit 2019 gesunken (-15.6%). Die Anzahl der Stiftungen und Trusts und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen mit Sitz in gemäß delVO/FATF als „grau“ oder „schwarz“ gelisteten Staaten ist im Zuge der Aufsichtstätigkeit der FMA und dem steten Hinweis auf das damit verbundene erhöhte Risiko gesunken.

⁷ Um Doppelzählungen zu vermeiden werden Kunden mit Sitz in Staaten, die in mehreren Listen erfasst sind, nur in einer Kategorie erfasst. Die Reihung der Kategorie erfolgt in der selben Reihenfolge wie in der Grafik ersichtlich (von unten nach oben).

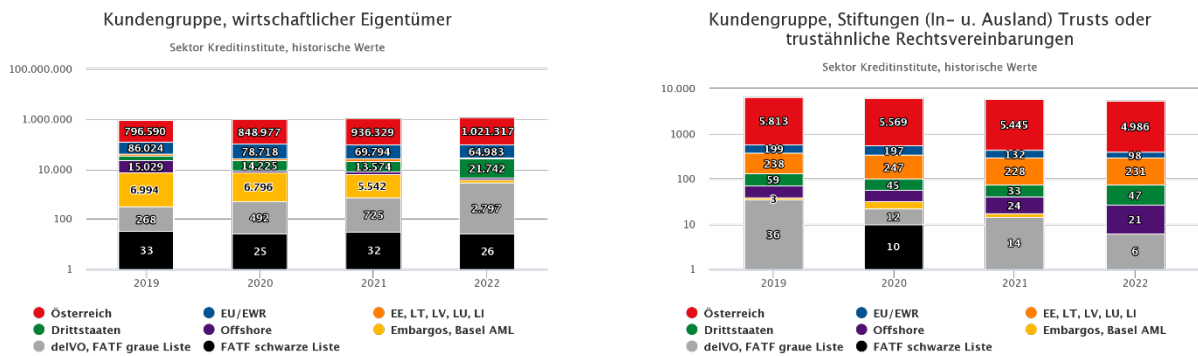


Abbildung 9: Kunden, wirtschaftlicher Eigentümer und Stiftungen

3.5.2.3 Korrespondenzbankgeschäft, Tochterbanken und Zweigniederlassungen

Das risikogeneigte Korrespondenzbankengeschäft, das in den vergangenen Jahren einen wesentlichen (Prüf-)Schwerpunkt der FMA dargestellt hat, ist über die letzten Jahre signifikant gesunken (-25.6% seit 2019) – siehe Abbildung 10. Die Anzahl der ausländischen Tochterbanken und Zweigniederlassungen ist ähnlich stark zurückgegangen (-27.7% seit 2019).

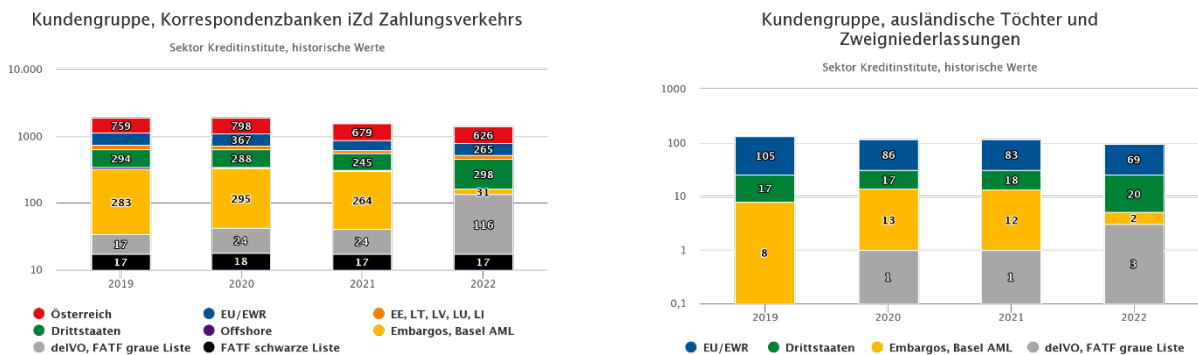


Abbildung 10: Kunden, Korrespondenzbankgeschäft und Tochterbanken und Zweigniederlassungen

3.5.3 Transaktionen

Für die Risikoanalyse werden u.a. die Transaktionen in und aus Risikoländern berücksichtigt, und zwar aufgeschlüsselt nach verpflichteten Instituten. Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro oder Fremdwährung von KI werden im sogenannten „Auslandszahlungsverkehr“ abgewickelt. Darunter werden hier alle mit dem grenzüberschreitend operierenden Zahlungssystem SWIFT abgewickelten Transaktionen erfasst (stets für das gesamte Vorjahr des Berichtszeitraums)⁸.

Unter den Begriff Hochrisikoländer fallen jene Länder, die gravierende Mängel im Bereich der Prävention von GW/TF aufweisen oder mit denen der Außenwirtschaftsverkehr nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften eingeschränkt oder komplett verboten ist. Zur Anwendung kommen hierbei folgende Listen:

⁸ Für die Risikoanalyse 2022 wird also der Auslandszahlungsverkehr des gesamten Jahres 2021 betrachtet.

Embargos und Sanktionen⁹, Basel AML¹⁰, FATF graue¹¹/schwarze¹² Liste, Offshore Financial Centers (IMF¹³, EK¹⁴). Die genannten Listen werden jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung der Risikoanalyse abgefragt.

Abbildung 11 stellt den gesamten Auslandszahlungsverkehr von und an KI dar. Deutschland nimmt erwartungsgemäß aufgrund der starken wirtschaftlichen Verflechtung den größten Teil ein.

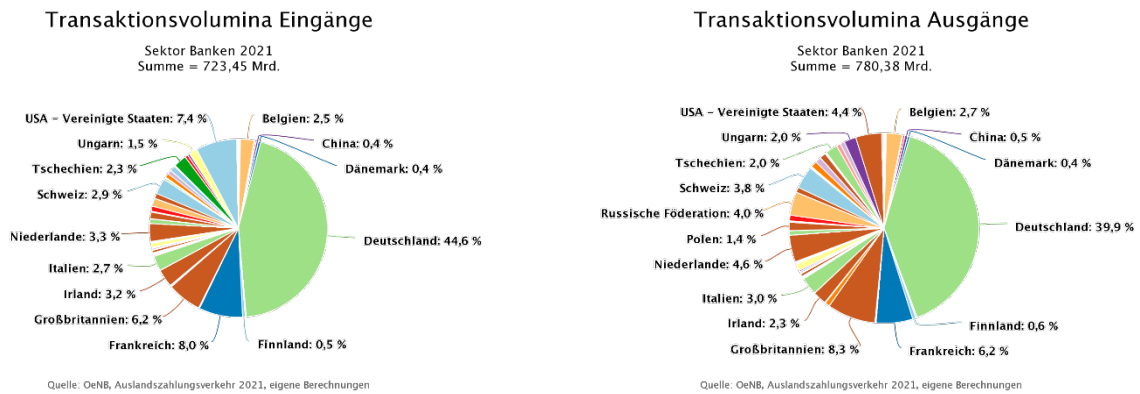


Abbildung 11: Transaktionsvolumina weltweit

In Abbildung 12 werden ausgewählte Hochrisikoländer dargestellt. Es zeigt sich, dass die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate gemeinsam über 85% der ein- und ausgehenden Transaktionsvolumina ausmachen.

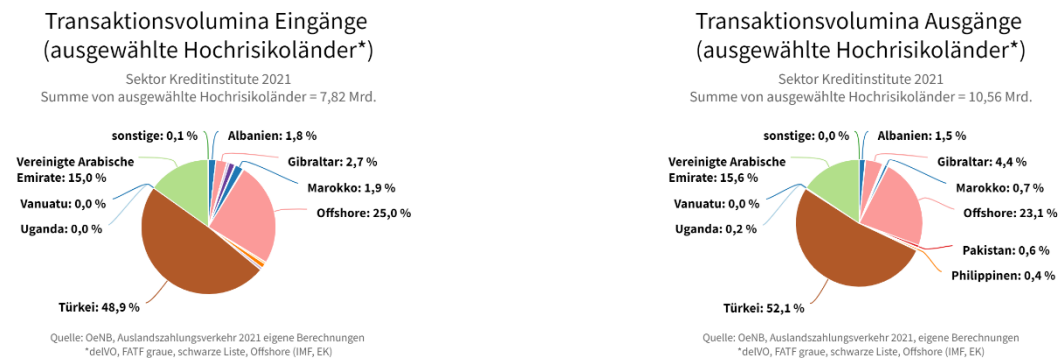


Abbildung 12: Transaktionsvolumina (ausgewählte Hochrisikoländer)

⁹ Vgl. [Embargos und Sanktionen](#) Embargos sind Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten Staat verhängt werden und den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften einschränken, meistens sogar komplett verbieten. (29.05.2023)

¹⁰ Vgl. [Basel AML Index](#) Der Basel AML Index ist ein Instrument zur Bewertung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in verschiedenen Ländern basierend auf einer Vielzahl von Indikatoren und Daten. (29.05.2023)

¹¹ Vgl. [FATF graue Liste](#) Die graue Liste (Increased Monitoring List) und die schwarze Liste (High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action) sind von der Financial Action Task Force (FATF) erstellte Listen, auf denen Länder aufgeführt sind, die als besonders anfällig für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere finanzielle Risiken gelten. (29.05.2023)

¹² Vgl. [FATF schwarze Liste](#) (29.05.2023)

¹³ Vgl. [Offshore Liste IMF](#) (29.05.2023)

¹⁴ Vgl. [Offshore Liste Europäische Kommission](#) (29.05.2023)

Die Aufteilung der Transaktionen aus und in Länder mit hohem Risiko gemäß der einschlägigen delegierten Verordnung (delVO)¹⁵ der EU werden in Abbildung 13 dargestellt.

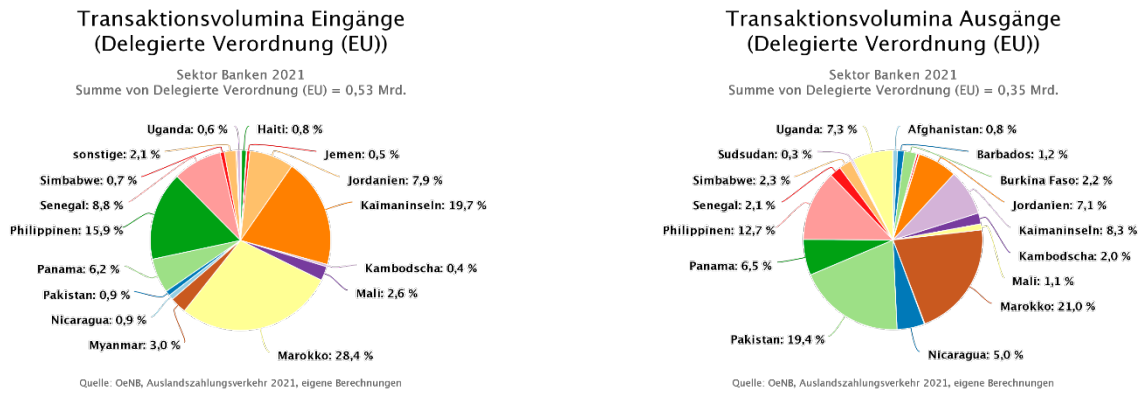


Abbildung 13: Transaktionsvolumina (delegierte Verordnung)

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.07.2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ABl. L 254 vom 20.09.2016 in der im Betrachtungszeitraum geltenden Fassung.

4 Ausblick

2023 erreicht der Gesetzgebungsprozess zum AML Paket¹⁶ der EU eine entscheidende Phase. EU-Rat, Europäisches Parlament und Europäische Kommission sind im Mai dieses Jahres in interinstitutionelle Verhandlungen getreten und wollen diese vor Ende der Legislaturperiode im Frühjahr 2024 beenden. Die neuen Regelungen sollen die Bekämpfung von GW/TF durch höhere Harmonisierung und Aufsichtskonvergenz verbessern. Sie können sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zwar noch ändern, die Stoßrichtung des Europäischen Gesetzgebers, gegen geldwäscherechtliche Verstöße künftig (noch) stärker und effektiver vorgehen zu wollen, ist allerdings klar. Das AML Paket soll drei Jahre nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt voll anwendbar sein. Die neue AML-Behörde der EU (AMLA) wird ihre operative Tätigkeit voraussichtlich etwas später als ursprünglich geplant aufnehmen. Aus dem AML-Paket wird allerdings die neugefasste Geldtransferverordnung, welche die Nachverfolgung von Kryptotransfers ermöglichen soll, schon 2024 (zusammen mit der Markets in Crypto Assets Regulation - MiCAR) in Anwendung treten.

Die künftige Finanzmarktregulierung wird erstmals ein umfassendes, unionsweit harmonisiertes Regime für Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte und auch ein unionsweites „Passporting“ bringen. Schon jetzt ist zu beobachten, dass vermehrt internationale VASPs mit komplexen Geschäftsmodellen in Österreich den Antrag auf Registrierung gemäß FM-GwG stellen. Dies betrifft insbesondere auch Geschäftsmodelle im Bereich „DeFi“ mit Dienstleistungen wie etwa „Crypto-Lending“ sowie Geschäftsmodelle mit spezifischen Kryptowerten wie etwa „Stable Coins“. Vernetzung und gezielte Abstimmung mit europäischen Schwesterbehörden bei Anträgen von grenzüberschreitend tätigen VASPs werden daher noch wichtiger, um „Aufsichtslücken“ aufgrund der aktuell unterschiedlichen Registrierungsanforderungen während des Übergangsregimes gemäß MiCAR zu verhindern und die Nulltoleranzpolitik im Kryptosektor konsequent fortzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

In den aufsichtlichen Fokus rücken vermehrt auch Kooperationen zwischen Unternehmen der traditionellen Finanzbranche (wie etwa KI oder VU) und dem Kryptosektor, insbesondere im Rahmen von White-Label-Lösungen. Unter „White-Label“-Lösungen versteht man Produkte oder Dienstleistungen, die von einem Unternehmen oder einer Organisation unter der eigenen Marke vertrieben, tatsächlich allerdings von Dritten bereitgestellt werden.¹⁷ Diese können eine breitere Palette angebotener Produkte bringen, die allerdings auch eine detaillierte Analyse, Evaluierung und Berücksichtigung potentieller damit verbundener Risiken erforderlich machen wird.

Die Digitalisierung im Bereich der Prävention von GW/TF nimmt 2023 weiter zu. Entwickelt werden einerseits technische Lösungen, um digitaler Ausweise im Rahmen von KYC-Prüfungen einsetzen zu können. Andererseits setzen mehr und mehr Unternehmen künstliche Intelligenz zur Einhaltung der GW/TF-Sorgfaltspflichten ein (insb. im Bereich des Transaktionsmonitorings oder der Risikoklassifizierung). Auch in der Aufsicht wird neben der automatisierten Auswertung großer Datenmengen im Rahmen der Risikoanalyse auch die Entwicklung neuer datenbasierter „Tools“ immer wichtiger, um risikobasiert vorgehen zu gehen.

Die Gruppenaufsicht im Bereich der Prävention von GW/TF wird weiterentwickelt. Einerseits werden für Zwecke der Risikoanalyse spezifische Daten zu den Auslandsaktivitäten österreichischer Finanzgruppen eingeholt. Andererseits wird die Zusammenarbeit im Rahmen von AML-Colleges bei grenzüberschreitend tätigen Verpflichteten vertieft – GW/TF Risiken können durch engen Informationsaustausch und abgestimmte Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden besser erfasst, analysiert und adressiert werden.

¹⁶ Im Juli 2021 wurde von der Europäischen Kommission ein Legislativpaket zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (AML Paket) vorgestellt. Dieses umfasst die 6. GW-RL, eine AML-VO, die AMLA-VO, mit der eine neue europäische AML-Behörde (AMLA) geschaffen wird, und die Neufassung der GeldtransferVO.

¹⁷ Ein Beispiel hierfür wäre, ein KI, das die Dienstleistung des Erwerbs von virtuellen Währungen anbietet bzw. unter eigener Marke vertriebt, wobei die virtuelle Währung von einem Dritten bereitgestellt wird. Kund:innen bspw. eines KI könnten also über eine solche „White-Label“-Lösung virtuelle Währungen erwerben, obwohl das KI die Dienstleistung selbst gar nicht anbietet.